



Informationen und Erläuterungen zum Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Selbständige mit einem Auftraggeber

V0051

Sehr geehrte Antragstellerin / Sehr geehrter Antragsteller,

für die Entscheidung über Ihren Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung benötigen wir von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir bitten Sie daher, die im beiliegenden Vordruck V0050 gestellten Fragen vollständig zu beantworten und den Antragsvordruck mit den erbetenen Unterlagen in Kopie umgehend einzusenden.

In den folgenden Ausführungen wird auf die Vorschriften des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI), die im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht zu beachten sind, eingegangen. Darüber hinaus werden Erläuterungen zum Ausfüllen des Antragsvordrucks gegeben.

Der Bearbeitung Ihres Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht muss vorab die Feststellung der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI vorausgehen, da eine Befreiung nur dann ausgesprochen werden kann, wenn Sie auch tatsächlich zum Personenkreis der Selbständigen mit einem Auftraggeber gehören. Auch ist zu prüfen, ob Sie nicht der Versicherungspflicht nach anderen vorrangigen Vorschriften des SGB VI unterliegen. In einem solchen Fall wäre die von Ihnen beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht ausgeschlossen.

Nach § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 SGB VI können Selbständige für einen Zeitraum von 3 Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI erfüllt, von der Versicherungspflicht befreit werden. Die Befreiung kann auch bei Aufnahme einer zweiten selbständigen Tätigkeit - mit den Merkmalen der oben genannten Vorschrift - erneut in Anspruch genommen werden.

Nach § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 SGB VI besteht nach Vollendung des 58. Lebensjahres eine unbefristete Befreiungsmöglichkeit, wenn nach einer zuvor ausgeübten selbständigen Tätigkeit erstmals Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI eintritt.

Die Befreiung nach § 6 Absatz 1a SGB VI wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzung an, wenn sie innerhalb von 3 Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

Hinweise zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge

Seit dem 1.1.2002 wird die private und betriebliche zusätzliche Altersvorsorge durch Zulagen beziehungsweise Steuervergünstigungen staatlich gefördert (sogenannte "Riesterrente"). Die Inanspruchnahme der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge ist freiwillig. Sie setzt voraus, dass Sie zu dem im Gesetz genannten förderberechtigten Personenkreis gehören. Hierzu zählen unter anderem alle Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

Durch die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung - sei es kraft Gesetzes oder auf Antrag - gehören Sie zum förderberechtigten Personenkreis und können die staatliche Förderung für eine zusätzliche Altersvorsorge in Anspruch nehmen. Darüber hinaus kann auch Ihr Ehegatte eine Förderung für einen eigenen Altersvorsorgevertrag erhalten, selbst wenn er nicht unmittelbar zum förderberechtigten Personenkreis gehört. Dies setzt jedoch voraus, dass beide Ehegatten einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge zu den Verträgen gezahlt werden. Auskünfte zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge erhalten Sie kostenlos in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung.

Unser kostenloses Servicetelefon erreichen Sie bundeseinheitlich unter der Rufnummer 0800 10004800.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

Hinweise zum Ausfüllen:

Die folgenden Hinweise sollen Ihnen das Ausfüllen des Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Selbständige mit einem Auftraggeber (Vordruck V0050) erleichtern. Jeder Hinweis ist mit der gleichen Ziffer versehen wie die jeweilige Frage im Vordruck V0050. Reicht der vorhandene Platz für die Beantwortung einzelner Fragen nicht aus, nehmen Sie die Angaben auf einem gesonderten Blatt vor.

Wir bitten Sie, den Vordruck V0050 vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzusenden.

1 Angaben zur Person

Die Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und so weiter) müssen den Eintragungen in amtlichen Unterlagen (Geburtsurkunde, Personalausweis) entsprechen. Sie sind erforderlich, damit Ihr Versicherungskonto einwandfrei ermittelt werden kann. Diesem Zweck dienen auch die Fragen nach dem Geburtsnamen und früheren Namen, unter denen die Versicherungsunterlagen möglicherweise verwahrt werden. Die weiteren Angaben sind notwendig, um für Sie eine Versicherungsnummer vergeben zu können, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Die Angabe der Telefonnummer und der Faxnummer ist stets freiwillig. Sie dienen in erster Linie zur schnelleren Kontaktaufnahme. Dies kann immer dann der Fall sein, wenn sich im Zuge der Bearbeitung Ihres Anliegens Rückfragen ergeben.

2 Angaben zur selbständigen Tätigkeit

Sofern Sie neben Ihrer selbständigen Tätigkeit in Deutschland auch eine selbständige Tätigkeit oder abhängige Beschäftigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ausüben, ist zu prüfen, welche Rechtsvorschriften für Sie gelten. Falls Ihnen der ausländische Sozialversicherungsträger eine Bescheinigung A1 oder E101 ausgestellt hat, bitten wir Sie, diese zu übersenden. Sofern Sie weitere Informationen zum Thema grenzüberschreitende Mehrfacherwerbstätigkeiten benötigen, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA), Pennefeldsweg 12c, 53177 Bonn, www.dvka.de.

2.1 - 2.1.3 Art der selbständigen Tätigkeit

Wir bitten Sie um eine kurze Beschreibung der von Ihnen ausgeübten selbständigen Tätigkeit. Die Angaben bitten wir durch geeignete Unterlagen zu belegen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: Gewerbebeantragung, Gewerbebescheinigung, Handelsregistereintrag, staatliche Zulassungserlaubnis, Gesellschaftsvertrag, steuerliche Anmeldung des selbständig Tätigen beim Finanzamt, Vertrag über die Tätigkeit als Handelsvertreter, Vertrag über Auftragnehmeverhältnis mit Ausschließlichkeitsklausel.

Es können aber auch andere Unterlagen eingereicht werden, soweit aus ihnen verlässlich auf die Art der Tätigkeit, den Zeitpunkt der Aufnahme, die Ausübung der selbständigen Tätigkeit und gegebenenfalls deren Ende geschlossen werden kann.

2.2 - 2.2.2 Geringfügige selbständige Tätigkeit

Personen, die eine selbständige Tätigkeit in nur geringfügigem Umfang ausüben, sind versicherungsfrei. In diesen Fällen besteht keine Versicherungspflicht.

Eine versicherungsfreie geringfügige selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn das Arbeitseinkommen aus dieser Tätigkeit regelmäßig die zum 1. Januar eines jeden Jahres geltende monatliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Die maßgebliche monatliche Geringfügigkeitsgrenze für eine versicherungsfreie selbständige Tätigkeit finden sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de/werte-der-rentenversicherung.

Für Ihre Angabe, ob die monatliche Geringfügigkeitsgrenze regelmäßig überschritten wird, ist ausschließlich das **geschätzte Arbeitseinkommen** maßgebend. Dieses ist von Ihnen im Rahmen einer vorausschauenden, gewissenhaften Schätzung zu ermitteln. Der Zeitraum, auf den sich die vorausschauende Betrachtung erstrecken soll, beträgt ein Jahr. Das von Ihnen geschätzte Arbeitseinkommen für ein Jahr ist anschließend durch zwölf zu teilen.

Liegt die Aufnahme Ihrer selbständigen Tätigkeit in der Vergangenheit, ist bei den Schätzungen des Arbeitseinkommens eine vorausschauende Betrachtung auch für bereits vergangene Zeiträume vorzunehmen.

Müssen von Ihnen für einen länger zurückliegenden Zeitraum Angaben zum damals geschätzten monatlichen Arbeitseinkommen gemacht werden, können Veränderungen der selbständigen Tätigkeit in dieser Zeit dazu führen, dass mehrere vorausschauende, gewissenhafte Schätzungen sowohl für die vergangenen Zeiträume als auch für den zukünftigen Zeitraum vorzunehmen sind. Gründe für mehrere von Ihnen vorzunehmende gewissenhafte Schätzungen sind unter anderem eine Veränderung der selbständigen Tätigkeit durch Auftragsreduzierung, Entlassung eines mitarbeitenden Beschäftigten, Veränderung des Kundenstammes, neue gesetzliche Rahmenbedingungen oder Investitionen oder Umstrukturierungen in Ihrem Betrieb. Hierbei handelt es sich um Sachverhalte, die sich aus Sicht des Beginns des Schätzzeitraumes auf das **zukünftige** Arbeitseinkommen ausgewirkt haben.

Üben Sie mehrere selbständige Tätigkeiten aus, beschreiben Sie bitte den Sachverhalt auf einem gesonderten Blatt.

Die Ziffer 2.2.2 ist von Ihnen nur zu beantworten, sofern Sie am 31.12.2023 die selbständige Tätigkeit bereits ausgeübt haben.

2.3 Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern

Für Selbständige mit einem Auftraggeber tritt Versicherungspflicht kraft Gesetzes nicht ein, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit einen oder mehrere Arbeitnehmer regelmäßig beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt beziehungsweise deren Arbeitsentgelte zusammen regelmäßig die maßgebende monatliche Geringfügigkeitsgrenze übersteigen.

Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen der beruflichen Bildung erwerben oder die versicherungsfrei beziehungsweise von der Versicherungspflicht befreit worden sind.

Sofern Sie im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Tätigkeit Arbeitnehmer beschäftigen, bitten wir Unterlagen (zum Beispiel Arbeitsverträge, Anmeldungen bei der Einzugsstelle) beizufügen, aus denen die Anzahl der Beschäftigten und die Höhe des Arbeitsentgelts, sowie der Beginn und gegebenenfalls das Ende der Beschäftigung hervorgehen. Sofern Sie Arbeitnehmer beschäftigen, benötigen wir keine Angaben zu den "Weiteren Angaben zur ausgeübten Tätigkeit" (Ziffer 3).

2.4 - 2.4.2 Tätigkeit für einen Auftraggeber

Selbständige mit einem Auftraggeber sind kraft Gesetzes versicherungspflichtig, wenn sie unter anderem auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

Die Beurteilung, inwieweit dies auf Sie zutrifft, wird von Ihrem Rentenversicherungsträger vorgenommen. Bitte geben Sie an, für welche Auftraggeber Sie tätig sind. Sofern Sie seit Aufnahme Ihrer selbständigen Tätigkeit für mehrere Auftraggeber tätig sein werden beziehungsweise in der Vergangenheit waren, schreiben Sie Ihre Angaben auf ein gesondertes Blatt. Fügen Sie bitte Verträge und falls vorhanden Rahmenverträge bei.

Sofern Sie Angaben zur Dauer eines Auftragsverhältnisses machen können, teilen Sie dem Rentenversicherungsträger bitte mit,

- ob Ihre Tätigkeit im Rahmen eines Dauerauftragsverhältnisses oder eines regelmäßig wiederkehrenden Auftragsverhältnisses erfolgen wird.
- ob es sich um eine im Voraus begrenzte, lediglich vorübergehende Tätigkeit für einen Auftraggeber (zum Beispiel bei projektbezogenen Tätigkeiten) handeln wird.

Bitte nehmen Sie zum Zeitpunkt der Aufnahme des Antrags eine vorausschauende Betrachtung vor.

Ein Selbständiger ist im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig, wenn er im Rahmen einer vertraglichen Ausschließlichkeitsbindung tätig ist oder wenn er mindestens 5/6 seiner gesamten Betriebseinnahmen aus den zu beurteilenden Tätigkeiten allein aus der Tätigkeit für einen Auftraggeber bezieht.

Als Auftraggeber kommt jede natürliche und juristische Person in Betracht. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Aktiengesetz gelten als ein Auftraggeber. Dazu gehören unter anderem der Konzern mit einem herrschenden Unternehmen, der Gleichordnungskonzern und der faktische Konzern.

2.5 Form der Unternehmensführung

Wir bitten Sie um Angaben, ob Ihr Unternehmen in einer gesellschaftlichen Rechtsform geführt wird. Geben Sie den Namen und Art der Gesellschaft (zum Beispiel GmbH, KG, Partnergesellschaft, GbR, Bürogemeinschaft oder Praxisgemeinschaft) an und fügen den Gesellschaftsvertrag bei. Bei Bürogemeinschaften oder Praxisgemeinschaften teilen Sie bitte die Anzahl der Partner mit.

2.6 Bezug einer Altersversorgung

Diese Frage richtet sich an Personen, die eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften, kirchenrechtlichen Regelungen oder Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung wegen Erreichens der Altersgrenze erhalten. Sofern Sie zu diesem Personenkreis gehören, geben Sie bitte die Stelle an, die die Versorgungsbezüge zahlt und fügen Sie entsprechende Unterlagen bei.

3 Weitere Angaben zur ausgeübten Tätigkeit

Der Rentenversicherungsträger hat anhand der von Ihnen gemachten Angaben zu prüfen, ob es sich bei der von Ihnen aufgenommenen Tätigkeit um eine selbständige Tätigkeit handelt.

3.1 Eine Prüfung entfällt, wenn bereits eine Krankenkasse, ein Rentenversicherungsträger oder die Künstlersozialkasse für diese Tätigkeit festgestellt hat, dass Sie nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu Ihren Auftragsgebern stehen. Bitte fügen Sie den Bescheid bei. Zu den Ziffern 3.2 bis 3.9 werden keine weiteren Angaben benötigt.

3.2 - 3.9 Anhand der Ausgestaltung Ihres Auftragsverhältnisses kann der Rentenversicherungsträger die Abgrenzung einer selbständigen Tätigkeit von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis vornehmen. Wir bitten Sie um Angaben zur Ausgestaltung Ihrer ausgeübten Tätigkeit.

4 Angaben zur befristeten Befreiung wegen Existenzgründung

4.1 Die Befreiung nach § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 SGB VI ist für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (Existenzgründung) möglich. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit die Merkmale des § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI (Nichtbeschäftigung eines Arbeitnehmers, Auftragstätigkeit für nur einen Auftraggeber) erfüllt.

Die Befreiung ist ferner möglich, wenn nach Beendigung der erstmaligen selbständigen Tätigkeit eine zweite selbständige Tätigkeit aufgenommen wird, die ebenfalls die Merkmale des § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI tragen muss. Wird eine bestehende selbständige Existenz aber lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert, handelt es sich nicht um eine Existenzgründung im Sinne der Befreiungsregelung.

Zur Feststellung, ob Ihrer derzeitigen Existenzgründung gegebenenfalls bereits zu berücksichtigende Existenzgründungen vorausgegangen sind, benötigen wir von Ihnen entsprechende Angaben. Hierbei sind allerdings nur solche Existenzgründungen aufzuführen, bei denen es sich um die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gehandelt hat, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nummer 9 SGB VI erfüllt.

Wir bitten zu beachten, dass von einer Existenzgründung auch in Fällen auszugehen ist, in denen die Tätigkeit - gegebenenfalls zunächst - nur nebenberuflich oder geringfügig ausgeübt worden ist.

Die Angaben bitten wir durch geeignete Unterlagen zu belegen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: Gewerbeanmeldung, Gewerbeerlaubnis, Handelsregistereintrag, staatliche Zulassungserlaubnis, Gesellschaftsvertrag, steuerliche Anmeldung beim Finanzamt, Verträge - wie zum Beispiel Handelsvertretervertrag.

Es können aber auch andere Unterlagen eingereicht werden, soweit aus ihnen mit Sicherheit auf die Art der Tätigkeit, den Zeitpunkt der Aufnahme, die Ausübung der selbständigen Tätigkeit und gegebenenfalls deren Ende geschlossen werden kann.

4.2 Die Befreiung muss nicht für die gesamte Dauer von drei Jahren in Anspruch genommen werden, sondern es besteht die Möglichkeit einen kürzeren Zeitraum zu wählen. Das kann zum Beispiel dann sinnvoll sein, wenn die speziellen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung aufrechterhalten werden sollen. Sofern Sie nur für einen kürzeren Zeitraum die Befreiung wünschen, geben Sie bitte das Enddatum an.

5 Dokumentenzugang

5.1 Per De-Mail

Mit De-Mail werden elektronische Nachrichten verschlüsselt, geschützt und nachweisbar verschickt. Im Gegensatz zu einer einfachen E-Mail können bei De-Mail sowohl die Identität der Kommunikationspartner als auch der Versand und der Eingang von De-Mails jederzeit zweifelsfrei nachgewiesen werden. Die Inhalte einer De-Mail können auf ihrem Weg durch das Internet nicht mitgelesen oder verändert werden.

Bitte geben Sie Ihre De-Mail-Adresse (Beispiel: erika.mustermann@anbieter.de-mail.de) an. Diese erhalten Sie bei Eröffnung eines De-Mail-Kontos bei einem akkreditierten De-Mail-Anbieter.

Weitere Informationen zur De-Mail bietet zum Beispiel das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Internet unter www.bsi.bund.de unter >> **Publikationen** >> **Broschüren** an.

5.2 Für sehbehinderte Menschen

Wir können Ihnen barrierefreie Dokumente zusammen mit Dokumenten in Schwarzschrift auf Papier senden, wenn Sie dies wünschen. Unterlagen über die Behinderung sind nicht erforderlich.

Das Hörmedium wird mit einer synthetischen Stimme bereitgestellt. Das Format "DAISY" kann nur auf einem

- mp3-fähigen Abspielgerät gegebenenfalls mit DAISY-Software oder
- speziellen DAISY-Abspielgerät

gehört werden. Herkömmliche CD-Abspielgeräte sind für dieses Format nicht geeignet.

Wir werden Ihnen die barrierefreien Dokumente in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellen. Sollte sich ein Dokument als fehlerhaft erweisen, teilen Sie uns dies bitte mit.

6 Erklärung

Hier werden Sie über Ihre Pflichten informiert. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, davon Kenntnis genommen zu haben.

7 Anlagen

Wenn Sie Kopien der Unterlagen einsenden, bitten wir diese einzutragen.